

# Betreuungsvertrag für die Betreuung eines Kindes in Kindertagespflege

Auf der Grundlage von:

dem Zweiten Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches- Kinder- und Jugendhilfe-Kindertagesstättengesetz (KitaG) in Verbindung mit

§§ 22- 24, 5, 8a, 43, 72a, 90, 98- 99, 101 Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfe- (KJHG) und dem Gesetz zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege- Kinderförderungsgesetz (KiföG), § 832 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) und der Richtlinie zur Finanzierung der Kindertagespflege im Landkreis Dahme- Spreewald in der jeweils gültigen Fassung.

1. Für das nachfolgend benannte Kind	
Name	
Vorname	
Geschlecht	
Geburtsdatum / -ort	
Anschrift	

2. wird zwischen der Kindertagespflegeperson	
Name	
Vorname	
Straße	
PLZ, Ort	
Telefon / Mobil	
E-Mail	

3. Erlaubniserteilung			
durch		bis	

4. und dem/ den Personensorgeberechtigten			
Name		Name	
Vorname		Vorname	
Straße		Straße	
PLZ, Ort		PLZ, Ort	
Tel. privat		Tel. privat	
Tel. Mobil		Tel. Mobil	
E-Mail		E-Mail	

folgender Vertrag geschlossen:

## § 1 Aufgaben und Ziele der Betreuung

- (1) Die Kindertagespflege ist eine familienunterstützende und –nahe Form der Kindertagesbetreuung durch Kindertagespflegepersonen, insbesondere für Kinder unter drei Jahren oder im Rahmen eines besonderen oder ergänzenden Betreuungsbedarfes. Jedes betreute Kind ist vertraglich und pädagogisch einer Kindertagespflegeperson zuzuordnen.
- (2) Die Kindertagespflege erfüllt einen eigenständigen alters- und entwicklungsadäquaten Betreuungs-, Bildungs-, Erziehungs- und Versorgungsauftrag und hat insbesondere die Aufgabe,
- \* den Kindern Erlebnis-, Handlungs- und Erkenntnismöglichkeiten ausgehend von ihren Bedürfnissen in ihrem Lebensumfeld zu erschließen,
  - \* die Eigenverantwortlichkeit und Gemeinschaftsfähigkeit der Kinder zu stärken, unter anderem durch eine alters- und entwicklungsgemäße Beteiligung an Entscheidungen in der Kindertagespflegestelle,
  - \* die Entfaltung der körperlichen, geistigen und sprachlichen Fähigkeiten der Kinder sowie ihrer seelischen, musischen und schöpferischen Kräfte zu unterstützen, regelmäßig den Entwicklungsstand der Kinder festzustellen und dem Kind Grundwissen über seinen Körper zu vermitteln,
  - \* die unterschiedlichen Lebenslagen, kulturellen und weltanschaulichen Hintergründe so wie die alters- und entwicklungsbedingten Bedürfnisse der Kinder zu berücksichtigen,
  - \* das gleichberechtigte, partnerschaftliche, soziale und demokratische Miteinander sowie das Zusammenleben von Kindern mit und ohne Behinderung zu fördern,
  - \* eine gesunde Ernährung und Versorgung zu gewährleisten,
  - \* einen verantwortungsvollen Umgang mit der Umwelt zu vermitteln.
- (3) Die Umsetzung der Bildungsarbeit in der Kindertagespflegestelle ist in der pädagogischen Konzeption der Kindertagespflegeperson beschrieben. Die Konzeption ist den Personensorgeberechtigten vor Abschluss des Betreuungsvertrages zu übergeben oder die Personensorgeberechtigten sind auf die entsprechende Veröffentlichung im Internet hinzuweisen.
- (4) Zur Sicherung der Qualität in der Kindertagespflegestelle nimmt die Kindertagespflegeperson regelmäßig an Fortbildungen teil, nutzt Beratungsangebote sowie den Austausch mit anderen Kindertagespflegepersonen.

## § 2 Ort der Betreuung

Die Betreuung des Kindes erfolgt	
<input type="checkbox"/>	in den privaten Räumen der Kindertagespflegeperson (Adresse siehe oben)
<input type="checkbox"/>	in anderen geeigneten Räumlichkeiten
	Adresse

## § 3 Beginn und Beendigung der Betreuung

Das öffentlich geförderte Betreuungsverhältnis beginnt mit der Eingewöhnung  
ab dem \_\_\_\_\_ und endet zum \_\_\_\_\_

Der Vertrag endet mit sofortiger Wirkung, wenn die Erlaubnis zur Ausübung der Kindertagespflege durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe entzogen oder zeitlich beendet wird. Die Kindertagespflegeperson informiert die Personensorgeberechtigten umgehend, falls die Erlaubnis eingeschränkt oder entzogen wurde.

#### **§ 4 Umfang der Betreuung**

- (1) Die Eingewöhnung dauert mindestens 10 Arbeitstage. Zwischen den Personensorgeberechtigten und der Kindertagespflegeperson kann individuell eine längere Eingewöhnungszeit vereinbart werden.
- (2) Das öffentlich geförderte Betreuungsverhältnis umfasst während der Eingewöhnung vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ täglich 6 Stunden / wöchentlich 30 Stunden Betreuungszeit.
- (3) Ab dem \_\_\_\_\_ umfasst das öffentlich geförderte Betreuungsverhältnis täglich \_\_\_\_\_ Stunden / wöchentlich \_\_\_\_\_ Stunden Betreuungszeit.
- (4) Die Personensorgeberechtigten und die Kindertagespflegeperson vereinbaren individuell die Betreuungstage und –zeiten. Diese werden wie folgt festgelegt:

<b>Wochentage</b>	<b>Beginn der Betreuung</b>	<b>Ende der Betreuung</b>	<b>Stunden</b>
Montag			
Dienstag			
Mittwoch			
Donnerstag			
Freitag			
<b>Gesamtstundenzahl</b>			

Abweichende Vereinbarungen zwischen der Kindertagespflegeperson und den Personensorgeberechtigten sind möglich.

- (5) Die Kindertagespflegeperson führt Nachweis über die tägliche An- und Abwesenheit des zu betreuenden Kindes und ihrer eigenen An- und Abwesenheit. Diesen Nachweis hat die Kindertagespflegeperson monatlich jeweils bis zum 10. des Folgemonats bei der Wohnortkommune des Kindes und beim Landkreis Dahme-Spreewald einzureichen.
- (6) Die Kindertagespflegeperson hat den Abschluss, die Verlängerung und die Kündigung des Betreuungsvertrages unverzüglich unter Angabe des Zeitpunktes der Aufnahme oder Beendigung des Betreuungsvertrages dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe/Landkreis und der Wohnortkommune anzuzeigen.

#### **§ 5 Betreuungsfreie Zeiten der Kindertagespflegeperson und Vertretung**

- (1) Die Kindertagespflegeperson hat jährlich Anspruch auf betreuungsfreie Zeiten, in denen die Kindertagespflegestelle in der Regel geschlossen bleibt. Über die Planung der betreuungsfreien Zeiten setzt die Kindertagespflegeperson die Personensorgeberechtigten rechtzeitig schriftlich in Kenntnis.

- (2) Der 24.12. und der 31.12. eines Kalenderjahres gelten als zusätzliche betreuungsfreie Tage. An diesen betreuungsfreien Tagen soll die Kindertagespflegestelle geschlossen bleiben.
- (3) Ungeplante und nicht vorhersehbare Fehlzeiten werden so früh wie möglich angezeigt.
- (4) Ist bei Ausfallzeiten durch Krankheit der Kindertagespflegeperson eine Betreuung in Vertretung gewünscht?:  Ja  
 Nein

Wenn ja, wird die Betreuung durch folgende geprüfte und zugelassene Vertretungsperson oder Einrichtung gewährleistet:

Vertretungsperson	
Name	
Vorname	
Straße	
PLZ, Ort	
Telefon / Mobil	

Kann durch besondere Umstände die Vertretung nicht erfolgen, ist der Landkreis Dahme-Spreewald durch die Kindertagespflegeperson und / oder durch den / die Personensorgeberechtigten zu informieren, um gemeinsam nach einer einvernehmlichen Lösung zu suchen.

### **§ 6 Zusammenarbeit zwischen Kindertagespflegeperson und Personensorgeberechtigten**

- (1) Die Personensorgeberechtigten und die Kindertagespflegepersonen informieren sich gegenseitig über die Entwicklung des Kindes sowie über aktuelle Ereignisse, die das Befinden des Kindes beeinflussen können. Dazu gehören insbesondere der aktuelle Gesundheitszustand, medizinische Maßnahmen, besondere Förderbedarfe und Anforderungen, Änderungen der familiären Situation, Änderungen der Betreuungsräume oder anwesende Personen während der Betreuung.
- (2) Es findet ein regelmäßiger Austausch über die Entwicklung des Kindes statt. Über die Häufigkeit, konkrete Termine und die Form des Austausches werden Verabredungen getroffen. Grundlegend ist ein respektvoller und wertschätzender Umgang miteinander, welcher sowohl die Unterschiede als auch die Gemeinsamkeiten in den jeweiligen Lebensbereichen (Familie und Kindertagespflege) anerkennt und eine entwicklungsförderliche Zusammenarbeit im Sinne des Wohles aller in der Kindertagespflegestelle betreuten Kinder ermöglicht.

### **§ 7 Verpflichtungen der Kindertagespflegeperson**

- (1) Die Kindertagespflegeperson übernimmt gemäß der in § 1 benannten Aufgaben die alters- und entwicklungsadäquate Betreuung, Bildung, Erziehung und Versorgung während der vereinbarten Betreuungszeit.
- (2) Für die Zeit der Betreuung wird der Kindertagespflegeperson die Aufsichtspflicht übertragen. Die Kindertagespflegeperson darf die Aufsichtspflicht nur in unvorhersehbaren Notfällen Dritten übertragen.

- (3) Die Kindertagespflegeperson ist während der Betreuungszeit für die vollständige Versorgung des Kindes zuständig. Ausnahme bildet hier regelmäßig die Bereitstellung von Windeln, welche durch die Personensorgeberechtigten erfolgt.
- (4) Die Kindertagespflegeperson begleitet und unterstützt das Kind und die Personensorgeberechtigten/Begleitpersonen bei der Eingewöhnung und ermöglicht einen sanften Übergang. Maßstab für die gemeinsame Gestaltung der Eingewöhnung ist das Wohl des Kindes.
- (5) Den Personensorgeberechtigten ist Zutritt zu den Räumlichkeiten der Kindertagespflegestelle zu gewähren, insbesondere während der Bringe- und Abholzeiten sowie während der Eingewöhnung.
- (6) Die Kindertagespflegeperson verfügt über aktuelle Nachweise (nicht älter als 2 Jahre) über Kenntnisse zur Ersten Hilfe für Kinder in Betreuungseinrichtungen sowie zum Infektionsschutz und zur Lebensmittelhygiene.

### **§ 8 Verpflichtungen der Personensorgeberechtigten**

- (1) Die begleitete Eingewöhnung findet in der Kindertagespflegestelle im Beisein der Personensorgeberechtigten bzw. im Beisein einer anderen dem Kind vertrauten und von den Personensorgeberechtigten bevollmächtigten Person statt.
- (2) Die Personensorgeberechtigten sind für das Bringen des Kindes zum Betreuungsort sowie für das Abholen des Kindes vom Betreuungsort verantwortlich. Ein Abholen durch Nichtsorgeberechtigte ist vorher schriftlich mit der Kindertagespflegeperson zu vereinbaren.
- (3) Die Personensorgeberechtigten halten die vereinbarten Bringe- und Abholzeiten ein und zeigen der Kindertagespflegeperson Verzögerungen rechtzeitig an.
- (4) Die Personensorgeberechtigten bringen neben den Windeln für das Kind regelmäßig nachfolgende Dinge für das Kind mit:

<input type="checkbox"/> Ersatzkleidung	<input type="checkbox"/> Regensachen	<input type="checkbox"/> Pflege-/Feuchttücher	<input type="checkbox"/> Sonnencreme
<input type="checkbox"/> Sonstiges			

### **§ 9 Regelungen bei Krankheit oder Unfall des Kindes**

- (1) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, die Kindertagespflegeperson umgehend von einer Erkrankung des Kindes zu unterrichten. Bei einer ansteckenden und/ oder fiebrigen Erkrankung haben die Personensorgeberechtigten die Betreuung zu übernehmen.
- (2) Arztbesuche werden ausschließlich von den Personensorgeberechtigten wahrgenommen.
- (3) Treten während der Betreuungszeit beim Kind Anzeichen für eine schwerwiegende Erkrankung auf, ist eine schnellstmögliche Betreuung durch die Personensorgeberechtigten oder eine hierfür bevollmächtigte Person sicherzustellen.
- (4) Bei einem Unfall oder einer plötzlichen medizinischen Notlage des Kindes veranlasst die Kindertagespflegeperson unverzüglich eine ärztliche Notfallbehandlung und informiert die Personensorgeberechtigten umgehend. In unvorhersehbaren Notsituationen kann die

Kindertagespflegeperson eine andere Person kurzfristig mit der Beaufsichtigung der von ihr betreuten Kinder beauftragen.

- (5) Die Kindertagespflegeperson hat Unfälle, sobald eine Unfallmeldung an den Unfallversicherungsträger des Kindes erfolgt, und besondere Vorkommnisse unverzüglich dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe/Landkreis zu melden. Zu besonderen Vorkommnissen zählen insbesondere plötzlicher Kindstod, Vernachlässigung, Missbrauch, Gewalttätigkeiten.
- (6) Das Kind ist während der Betreuung durch die Kindertagespflegeperson gesetzlich unfallversichert. Zuständig im Landkreis Dahme-Spreewald ist die Unfallkasse Brandenburg.

### **§ 10 Aufnahmeuntersuchung, Gesundheitsvorsorge und Infektionsschutz**

- (1) Jedes Kind muss, bevor es erstmalig in Kindertagesbetreuung aufgenommen wird, ärztlich untersucht werden (Aufnahmeuntersuchung). Eine Aufnahme erfolgt nur, wenn gesundheitliche Bedenken nicht bestehen und gemäß § 20 Absatz 8 des Infektionsschutzgesetzes ein Nachweis über einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern, eine bestehende Immunität gegen Masern oder eine medizinische Kontraindikation gegen eine Masernimpfung vorliegt. Das Ergebnis der Aufnahmeuntersuchung ist ärztlich zu bescheinigen. Dieser Nachweis ist der Kindertagespflegeperson vorzulegen.
- (2) Die Kindertagespflegeperson hat den öffentlichen Gesundheitsdienst dabei zu unterstützen, dass bei allen in Kindertagesbetreuung befindlichen Kindern der Impfstatus überprüft und eine Schließung von Impflücken angeboten wird. Impfungen selbst finden nicht in der Kindertagespflegestelle statt.
- (3) Die Kindertagespflegeperson meldet dem zuständigen Gesundheitsamt Name und Alter des von ihr betreuten Kindes sofort nach Aufnahme, spätestens jedoch bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres, um zu gewährleisten, dass der Kinder- und Jugendgesundheitsdienst seiner Aufgabe nach § 2 Abs. 1 der Kinder- und Jugendgesundheitsdienstverordnung nachkommen kann. Sie hat den Gesundheitsdienst dabei zu unterstützen, dass die Kinder einmal jährlich ärztlich und zahnärztlich untersucht werden. Diese Vorsorgemaßnahmen sollten in der Kindertagespflegestelle durchgeführt werden.
- (4) Die Personensorgeberechtigten informieren die Kindertagespflegeperson wahrheitsgemäß über den Gesundheitszustand des Kindes. Dazu gehören insbesondere Auskünfte über chronische Erkrankungen, gesundheitliche Beeinträchtigungen sowie Behinderungen.
- (5) Eine Erkrankung des Kindes oder eines Haushaltsangehörigen des Kindes an einer übertragbaren Krankheit muss der Kindertagespflegeperson umgehend mitgeteilt werden. Solange die Gefahr einer Krankheitsübertragung besteht, darf das Kind die Kindertagespflegestelle gemäß § 34 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz nicht besuchen.
- (6) Die Gabe von Medikamenten obliegt den Personensorgeberechtigten. Die Kindertagespflegeperson verabreicht Medikamente nur in Ausnahmefällen und nach schriftlicher Anweisung eines Arztes. Für einen solchen Ausnahmefall wird der Kindertagespflegeperson eine Vollmacht für die Vergabe von Medikamenten für den Einzelfall erteilt. Für jede Medikamentengabe wird eine gesonderte, aktuelle Verordnung ausgesprochen und vorgelegt.
- (7) Die Kindertagespflegeperson stellt sicher, dass das Kind eine gesunde Ernährung während der Betreuungszeit erhält und die Essenssituation gesundheitsförderlich und lernanregend gestaltet ist. Dabei sind Allergien und Unverträglichkeiten des Kindes zu berücksichtigen, über welche der Kindertagespflegeperson eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen ist.

- (8) Aus Gründen der Gesundheitsvorsorge und der Suchtvorbeugung darf in den Räumen der Kindertagespflegestelle und in Gegenwart der Kinder nicht geraucht werden.
- (9) Die Kindertagespflegeperson hat den Landkreis Dahme-Spreewald sowie die Personensorgeberechtigten über die Tierhaltung oder die (auch zeitweise) Anwesenheit von Tieren in einer Kindertagespflegestelle zu informieren. Die Konzeption der Kindertagespflegeperson gibt Auskunft darüber, wie sie den Lebensraum des Tieres unter Einhaltung hygienischer Maßnahmen sowie Berücksichtigung möglicher Risiken und pädagogischer Vorteile in die Betreuung der Kinder integriert.

### **§ 11 Kinderschutz**

- (1) Zur Umsetzung eines wirksamen Kinderschutzes zum Wohle aller betreuten Kinder ist eine gute Zusammenarbeit zwischen der Kindertagespflegeperson und den Personensorgeberechtigten unerlässlich.
- (2) Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, ihr pädagogisches Handeln am Wohl aller von ihr betreuten Kinder zu orientieren.
- (3) Zur Prävention und Früherkennung von Vernachlässigungen und Kindesmisshandlungen arbeitet die Kindertagespflegeperson mit Institutionen der Gesundheitsversorgung und der Jugendhilfe unter Wahrung datenschutzrechtlicher Vorgaben eng zusammen.
- (4) Gemäß § 8a Abs. 5 SGB VIII sind Kindertagespflegepersonen und der zuständige örtliche Jugendhilfeträger verpflichtet, Vereinbarungen zum Kinderschutz abzuschließen, die sicherstellen, dass die Kindertagespflegepersonen bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen. Die Personensorgeberechtigten sowie das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird.
- (5) Die Kindertagespflegeperson hat den Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 43 SGB VIII Abs. 3 Satz 6 über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind.
- (6) Den Kindertagespflegepersonen und den Personensorgeberechtigten stehen Beratungsangebote in allen Fragen der Kindertagesbetreuung zur Verfügung. Beratungsangebote unterliegen ebenfalls datenschutzrechtlicher Vorgaben.

### **§ 12 Kostenbeteiligung der Personensorgeberechtigten**

- (1) Die Personensorgeberechtigten werden zu den Kosten der Kindertagespflegestelle in Form von Elternbeiträgen und einem Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen (Essengeld) herangezogen. Diese werden durch die zuständige Kommune auf der Grundlage der „Satzung des Landkreises Dahme-Spreewald zur Erhebung von Elternbeiträgen und Essengeld für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in einer Kindertagespflegestelle gemäß Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg (KitaG)“ - Kindertagespflegebeitragssatzung - ermittelt.
- (2) Vor Abschluss des Betreuungsvertrages ist den Personensorgeberechtigten die geltende Elternbeitragssatzung gemäß § 44 Abs. 2 KitaG zu übergeben oder die Personensorgeberechtigten auf die entsprechende Veröffentlichung im Internet hinzuweisen.

### **§ 13 Schweigepflicht und Datenschutz**

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, über alle Angelegenheiten, die sich aus dem Vertrag ergeben sowie den persönlichen Lebensbereich der anderen Vertragspartei Still-schweigen zu bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Vertragsver-hältnisses.
- (2) Die Kindertagespflegeperson verpflichtet sich zur Einhaltung der geltenden datenschutz-rechtlichen Vorschriften nach der Datenschutzgrundverordnung und dem Brandenburgi-schen Datenschutzgesetz.
- (3) Die Kindertagespflegeperson verpflichtet sich, personenbezogene Daten des Kindes und der Personensorgeberechtigten nur im Rahmen der Tätigkeit im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag zu verarbeiten oder verarbeiten zu lassen. Die Daten werden nach Beendigung des Vertrages unverzüglich gelöscht, soweit keine anderen gesetzlichen Bestimmungen dagegensprechen.
- (4) Sollten in der Kindertagespflegestelle elektronische Geräte zur Erfassung von persönl-ichen Daten verwendet werden, z.B. Überwachungskameras oder solche, die während ih-rer Funktion persönliche Daten erfassen, müssen die Personensorgeberechtigten dar-über informiert werden und dem jeweils schriftlich zustimmen.
- (5) Die Kindertagespflegeperson hat im Rahmen des Infektionsschutzgesetzes die Verpflich-tung, Personen- und Gesundheitsdaten zu erheben, aufzubewahren und ggf. dem zu-ständigen Gesundheitsamt weiterzuleiten. Dies gilt auch für Verfahren im Rahmen einer (möglichen) Kindeswohlgefährdung hinsichtlich von Meldungen an den Allgemeinen Dienst des Jugendamtes. Die Kindertagespflegeperson muss diese Daten gemäß Art. 6 DGSVO besonders schützen und darf sie nicht anderweitig an Dritte weitergeben.

### **§ 14 Vertragsänderungen und Nebenabreden**

- (1) Dieser Vertrag enthält alle getroffenen Vereinbarungen. Änderungen, Nebenabreden und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollten Teile dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Anstelle einer unwirksamen, undurchführbaren Bestimmung oder im Falle einer Regelungslücke soll eine angemessene, rechtlich wirksame Regelung gelten, die unter Berücksichtigung des Sinns und Zwecks des Vertrages dem am nächsten kommt, was die Parteien bei Ab-schluss des Vertrages wirklich gewollt haben.
- (3) Die Personensorgeberechtigten und die Kindertagespflegeperson stimmen sich in allen die Betreuung des Kindes betreffenden Fragen ab. Im Folgenden werden besondere Vereinbarungen getroffen:
  - Die Personensorgeberechtigten bevollmächtigen die Kindertagespflegeperson, das Kind im eigenen PKW zu transportieren. Ein geeigneter Kindersitz ist durch die Personensorgeberechtigten bereitzustellen.
  - Die Kindertagespflegeperson ist berechtigt, dem Kind nach schriftlicher Anweisung eines Arztes Medikamente zu verabreichen.
  - Die Personensorgeberechtigten sind davon in Kenntnis gesetzt und auch damit einverstanden, dass im Haushalt der Kindertagespflegeperson Haustiere leben.
  - 
  -



## **§ 15 Kündigung des Vertrages**

- (1) Die Personensorgeberechtigten können den Betreuungsvertrag zum Ende des übernächsten Kalendermonats kündigen.
- (2) Die Kindertagespflegeperson kann den Vertrag zum Ende eines laufenden Kita-Jahres kündigen.
- (3) Eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund ist durch die Personensorgeberechtigten jederzeit und durch die Kindertagespflegeperson mit einer Frist von 14 Tagen mit Wirkung zum Ende des Monats zulässig.
- (4) Während der Eingewöhnungszeit kann von beiden Vertragsparteien ohne Begründung bis zum Ende des Monats gekündigt werden.
- (5) Der Abschluss, die Verlängerung und die Kündigung eines Betreuungsvertrages ist unverzüglich unter Angabe des Zeitpunkts der Aufnahme oder Beendigung des Betreuungsvertrags dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe/ dem Landkreis Dahme-Spreewald durch die Kindertagespflegeperson gemäß § 39 Absatz 5 KitaG anzuzeigen.

## **§ 16 Aushändigung des Vertrages und Anzeigepflicht**

- (1) Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung des Vertrages.
- (2) Die Personensorgeberechtigten bestätigen mit Unterschrift, dass sie
  - \* die aktuelle Konzeption der Kindertagespflegestelle gemäß § 32 Absatz 1 KitaG sowie
  - \* die geltende Elternbeitragssatzung gemäß § 44 Absatz 2 übergeben bekommen haben oder auf die entsprechenden Veröffentlichungen im Internet hingewiesen worden sind.
- (3) Die Personensorgeberechtigten wurden ferner über ihr Recht auf Beteiligung gemäß § 6a KitaG – Kreiskitaelternbeirat- informiert.

---

Datum, Unterschrift der Personensorgeberechtigten

---

Datum                      Unterschrift Personensorgeberechtigte/r

---

Datum                      Unterschrift Kindertagespflegeperson